

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Mainz
für das Haushaltsjahr 2023
vom 22.03.2023**

Der Stadtrat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21), am 22.03.2023 folgende

1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2023 werden für das Haushaltsjahr 2023 unverändert festgesetzt:

	gegenüber bisher Euro	verändert sich um Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge	1.386.101.264	0	1.386.101.264
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.232.760.628	0	1.232.760.628
das Jahresergebnis (Jahresüberschuss)	<u>153.340.636</u>	0	<u>153.340.636</u>
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-52.599.966	0	-52.599.966
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	28.942.999	0	28.942.999
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	253.326.530	0	253.326.530
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>-224.383.531</u>	0	<u>-224.383.531</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	276.983.497	0	276.983.497

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird unverändert festgesetzt für

	gegenüber bisher Euro	verändert sich um Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
zinslose Kredite auf	0	0	0
verzinsten Kredite auf	7.000.000	0	7.000.000
zusammen auf	<u>7.000.000</u>	0	<u>7.000.000</u>

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, bleiben unverändert.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, bleiben unverändert.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung bleibt unverändert.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden festgesetzt für das Wirtschaftsjahr 2022 auf

	gegenüber bisher Euro	verändert sich um Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen			
a) Kommunale Datenzentrale auf	0	0	0
b) Gebäudewirtschaft auf	0	0	0
c) Entsorgungsbetrieb	0	8.500.000	8.500.000
zusammen auf	<u>0</u>	<u>8.500.000</u>	<u>8.500.000</u>
2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung			
a) Kommunale Datenzentrale auf	350.000	0	350.000
b) Gebäudewirtschaft auf	0	0	0
c) Entsorgungsbetrieb	0	5.000.000	5.000.000
zusammen auf	<u>350.000</u>	<u>5.000.000</u>	<u>5.350.000</u>
3. Verpflichtungsermächtigungen			
a) Kommunale Datenzentrale auf	0	0	0
b) Gebäudewirtschaft auf	0	0	0
c) Entsorgungsbetrieb	0	0	0
	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden nicht verändert.

§ 7 Gebühren und Beiträge

Die Gebühren und Beiträge bleiben unverändert.

§ 8 Eigenkapital

Das Eigenkapital bleibt unverändert.

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Die Erheblichkeitsgrenze gem. § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO bleibt unverändert.

§ 10 Wertgrenze für Investitionen

Die Wertgrenze für die einzeln darzustellenden Investitionen bleibt unverändert.

§ 11 Altersteilzeit

Die Anzahl der zugelassenen Fälle der Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte bleibt unverändert.

§ 12 Leistungszahlungen

Das Volumen des Leistungsentgeltes bleibt unverändert.

Mainz, März 2023
Stadtverwaltung

Oberbürgermeister